

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Zugangspreis vierteljährlich 1 Mark.
Eingetragen in die Reichsvoft-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: J. Quitt.
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Röttestraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8800.

Anzeigengebühr für die sechspaltige Kolonelleiste:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Frauenarbeit in der Großeisenindustrie

Es ist überflüssig, hier wiederum auseinanderzusetzen, daß wir keine grundsätzlichen Gegner der gewerblichen Frauenarbeit sind. Dem Rufe: „Die Frau gehört ins Haus!“ haben schon längst viele Hunderttausende unserer Volksgenossinnen nicht mehr folgen können. 1913 arbeiteten in Deutschland in den den staatlichen Aufsichtsbearbeitern unterstellten gewerblichen Betrieben fast 1 600 000 Mädchen und Frauen. Gegenwärtig dürften es über 2 Millionen sein. Gegen die gewerbliche Frauenarbeit können und müssen wir aber einwenden, daß sie nur dort gestattet wird, wo es ohne Gefährdung des Mutter- und Kinderschutzes möglich ist; und daß für gleiche Leistung den Frauen derselbe Lohn wie den Männern gezahlt wird. Diese gerechten Vorbedingungen müssen erfüllt werden.

Das geschah aber vor dem Kriege nicht und gegenwärtig ist es noch so. Schon vor dem Kriege arbeiteten in der Gewerbegruppe III (Bergwerke, Gütten- und Walzwerke, überhaupt Großeisenindustrie) und in der Gewerbegruppe V (Metallverarbeitung) weit über 1 000 000 Mädchen und Frauen. Die deutsche Reichsstatistik teilte darüber folgendes mit:

Jahr	Weibliche Arbeiter im Alter von			
	14 bis 16 Jahre		über 16 Jahre	
	Gewerbegruppe III	Gewerbegruppe V	Gewerbegruppe III	Gewerbegruppe V
1911	1056	11881	16667	76236
1912	921	12225	16923	80139
1913	862	11803	15969	81993

Etwa 90 000 Arbeiterinnen waren 1913 in der Großeisenindustrie und der meist damit zusammenhängenden weiteren Metallverarbeitung tätig. Es kann keinem berechtigten Zweifel unterliegen, daß viele Arbeiterinnen mit Verrichtungen betraut waren, die mit Rücksicht auf den Mutter- und Kinderschutz als unzulässig bezeichnet werden müssen. Leider fehlt es in dieser Hinsicht noch immer an ausreichenden gesetzlichen Schutzvorschriften und was wir nun aus zahlreichen Zuschriften von Kollegen, die in der Großeisenindustrie beschäftigt sind, entnehmen, das ist nur zu geeignet, unsere Besorgnis um den Mutter- und Kinderschutz außerordentlich zu erhöhen! Die gewerbliche Frauenarbeit hat sich während des Krieges auch in Deutschland ungemein vermehrt; das ist bekannt. Soweit es sich um der weiblichen Kraft und dem Mutter- und Kinderschutz angemessene Beschäftigung handelt, kann man sich als Ausnahmezustand mit der Vermehrung der weiblichen Arbeiter abfinden. Unsere Kollegen teilen uns aber mit, daß namentlich auch häufig Mädchen und Frauen in solchen Betriebsabteilungen der Großeisenindustrie tätig sind, die wegen ihrer Unfallhäufigkeit und Gesundheitsgefährlichkeit durchaus ungeeignet für Frauenbeschäftigung sind.

Als Beispiele wollen wir Auszüge aus einem längeren Bericht mitteilen, der uns aus Oberschlesien zugeht. Oberschlesien ist bekanntlich der Industriebezirk, in dem bereits vor dem Kriege Tausende von Mädchen und Frauen in den Gütten- und Walzwerken beschäftigt waren. Ungefähr 85 v. H. der in Preußen überhaupt so beschäftigten weiblichen Arbeiter erfielen auf Oberschlesien. Es war zu befürchten, daß sich, da hier einmal eine Gewöhnung vorlag, während des Krieges die Zustände wesentlich verschlechtern würden. Die Befürchtung war berechtigt, wie nachfolgende Mitteilungen lehren:

Sollt in allen Betriebsabteilungen der ober-schlesischen Großeisenindustrie sind nun auch Mädchen und Frauen beschäftigt. Zum Beispiel arbeiten auf der Königs- und Laubhütte nun Frauen im Kesselhaus. Für achtstündige Schicht erhalten sie, wenn sie drei Köhren speisen, 2,40 M. Die Männer stehen sich bei zehnstündiger Arbeitszeit auf 3,85 bis 4 M. Im Brückenbau sind Frauen auch beim Fortschaffen der schweren Brückenteile, Hunderte von Mädchen und Frauen sind im Hochofenbetrieb, auch bei teilweise sehr anstrengenden Arbeiten beschäftigt, die volle Männerkraft erfordern. Für einen Lohn von 1,50 bis 2 M. arbeiten Mädchen und Frauen im Stahlwerk der Laubhütte, betraut mit Verladen und Verbringen von Ziegeln, Schutt usw., wodurch sie „wandellenden Staubfäden“ gleichen. Ferner müssen die weiblichen Arbeiter im Hochofenbetrieb und in der Gießerei das durchaus nicht leichte Entfernens und Abkarrens der Schlacken besorgen, die Frauen erhalten für den Wagen 15, die Männer 25 S! Beim Erztransport beträgt der Akkordlohn der Frauen 10,5, der Männer 16 S! Der Frauenlohn beträgt hier für zehnstündige Schicht 1,50 bis 2 M. Fürwahr billige Arbeitskräfte! In der Laubhütte, Abteilung Hochofen, arbeiten nun Mädchen und Frauen (früher nicht) am Schmelzen, an den Zieh-, Stopf- und Abziehmaschinen sowie beim Transport. Für zehnstündige Schicht (Tag und Nacht!) beträgt der Lohn 1,40 bis 2 M., auch erheblich weniger als der Männerlohn. In der Laubhütte sind Mädchen und Frauen mit Feinarbeiten betraut gegen einen Lohn von 2 M. Beim Kohlenverladen erhält eine Frau 2,50 M., der Männerlohn beträgt 3,50 M. Dieselbe Güte beschäftigt Mädchen und Frauen im Hochofenbetrieb mit dem anstrengenden Erzaufladen, wobei für zehnstündige Schicht 1,80 M. gezahlt wird, während der Männerlohn 3,60 M. beträgt. Merkwürdig leisten hier zwei Frauen etwa daselbe wie ein Mann, das kennzeichnet aber auch die Schwere dieser Arbeit. Auf der Laubhütte arbeiten Mädchen und Frauen auch im Kleinwalzwerk. Sie stehen an der Fertigmachung mit der Fange und müssen die durchstommenden Walzprodukte abnehmen. Die Arbeit, welche große Aufmerksamkeit und sicher keine leichte Anstrengung erfordert, dauert zehn Stunden, wofür ein Lohn von 1,80 bis 2,20 M. gezahlt wird. In der Gießereifabrik sind Mädchen auch als Führerinnen der Dampfmaschinen tätig. Von den umherstreifenden Funten werden den Arbeiterinnen Kleider und Haare verjagt. Gestagt wird außerdem über das häufige Fehlen von Wasserkrümen. In einem Laubhüttenbetrieb müssen sich die Frauen und Männer gemeinsamer Umkleieräume bedienen. Von der Einwirkung der Güttenwerksarbeit auf das Aussehen und die

Gesundheitsstimmung der weiblichen Arbeiter schreibt unser Kollege: „... Sie sind hohlwangig, die Augen liegen tief im Kopfe, ihr Blick ist apathisch, der Sinn für Lebensfreude ist geschwunden, sie betrachten das Leben nur noch als Un Sinn!“

Das sind soziale Folgen der Frauenbeschäftigung der bezeichneten Art, über die ein Volkstribun nicht hinwegsehen darf. Was so an dem Gesundheitszustand der Mädchen und Frauen verdrorben wird, darunter hat die Nachkommenschaft sicher zu leiden. Einmal ist es die für den weiblichen Organismus zu schwere körperliche Arbeit, gegen die wir wegen des Mutter- und Kinderschutzes scharfe Verwahrung einlegen müssen, dann aber wird die Gesundheitsgefährdung noch verschlimmert durch eine Entlohnung, die den Arbeiterinnen, übrigens meistens Ernährerinnen von Familien, den Einkauf einer angemessenen kräftigen Nahrung nicht ermöglicht. Dazu kommt noch, daß die viel schlechtere Frauenentlohnung auch die allgemeine Lohnhöhe der Männer herabdrückt.

Ähnliche wie die vorstehenden Mitteilungen sind uns ebenfalls über die um sich greifende Beschäftigung von Arbeiterinnen in den Güttenwerken aus den meist deutschen Industriebezirken zugegangen. Auch hier sind nun Frauen in den Feuerbetrieben tätig, während man hier früher die Frauenarbeit in den Güttenwerken überhaupt nicht kannte. Man beschäftigt nun auch Frauen in Nachschicht, die bekanntlich mit den üblichen, manchmal recht unregelmäßigen Unterbrechungen zwölfstündig sind. Dagegen haben sich unsere Kollegen bereits beschwert, es sollen auch behördliche Untersuchungen stattgefunden haben. Jedenfalls besteht der Zustand jetzt noch.

Wir wissen uns im Einverständnis mit allen nicht auf den kapitalistischen Erwerbsbetrieb eingeschworenen Sozialpolitikern, wenn wir die Aufsichtsbehörden dringen ersuchen, die Frauenarbeit in den für sie ungeeigneten Betrieben nicht mehr zuzulassen. Es kann aber für unsere Kollegen nicht zweifelhaft sein, daß sie ihr Wohl und damit auch das der Kolleginnen nur dann mit Nachdruck wahrnehmen können, wenn der Deutsche Metallarbeiter-Verband die nötige Macht auch in den Betrieben der Großeisenindustrie gewinnt. Darauf müssen wir unser Hauptaugenmerk richten, wenn wir nicht wollen, daß aus dem üblen Ausnahmezustand ein noch übler Dauerzustand wird.

Zur Regelung der Heimarbeit

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat in Gemeinschaft mit untenstehenden Gewerkschafts-Einrichtungen und sozialpolitischen Organisationen eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, deren Wortlaut wir hier wiedergeben:

Die unterzeichneten Organisationen erlauben sich, erneut an einen hohen Bundesrat mit der dringenden Bitte heranzutreten, die zur Durchführung der §§ 3 und 4 und 18 ff. des Hausarbeitgesetzes notwendigen Ausführungsverordnungen baldmöglichst zu erlassen und die Ausführungsverordnung vom 18. Juni 1914 dahin abzuändern, daß die einengenden Bestimmungen über die Zulassung nicht dem Gewerbe angehöriger Personen als Vertreter der Hausarbeiter bei den Fachauschüssen aufgehoben werden.

Begründung.

Die Entwicklung der Verhältnisse in der Heimarbeit seit Kriegsbeginn weist mit zwingender Notwendigkeit darauf hin, daß die schon immer verzeichneten Mängel sich sowohl ihrem Umfang als auch ihrem Wesen nach verschärfen werden.

Das Angebot an Arbeitskräften hat sich ganz außerordentlich vermehrt. Zahlreiche Arbeiterinnen und andere durch den Krieg indirekt Geschädigte haben sich neu der Heimarbeit zugewendet und finden in ihr wenigstens zeitweise durch die großen Heereslieferungen einen verhältnismäßig lohnenden Erwerb. Es ist anzunehmen, daß viele von diesen Frauen auch nach dem Kriege die Heimarbeit nicht aufgeben werden, ja, daß das Heer der Arbeitswilligen sich noch durch zahlreiche Kriegswitwen vermehren wird. In wie starkem Maße diese sich der Heimarbeit zuwenden, ergibt eine Feststellung der Zentrale für private Fürsorge in Berlin, nach der ein Drittel aller in Fürsorge genommenen Kriegswitwen Heimarbeit annahm. Man wird nicht zu hoch greifen, wenn man annimmt, daß im Reichsbereichsgebiet rund ein Drittel aller Kriegswitwen, wenn auch nicht sofort, so doch zu irgendeiner Zeit einmal auf dem Heimarbeitsmarkt erscheinen wird. Das ergibt Ziffern, die angesichts der 250 000 Heimarbeiterinnen, die in der letzten Volkszählung von 1907 festgestellt sind, sehr stark ins Gewicht fallen und eine um so schwerere Gefahr bedeuten, als es sich immer um Frauen handelt, die eine Rente beziehen und daher bereit und imstande sind, zu Löhnen zu arbeiten, die das Existenzminimum nicht bedecken. Auch werden sich unter ihnen viele verschämte Heimarbeiterinnen finden, die von der Organisation nicht zu fassen sind und daher in besonderem Maße als Lohndrückerrinnen zu fürchten sind. Hinzu kommen zahlreiche Kriegsbeschädigte oder ihre Frauen, die bis dahin nicht zum Arbeiterinnen gezählt waren.

Da erfahrungsgemäß das Angebot an Heimarbeitskräften in dem Maße wächst, wie der Beschäftigungsgrad und der Reallohn der Männer sinkt, ist in den nach dem Kriege wohl zu erwartenden Zeiten schwerer allgemeiner Depression ein weiteres Zutreten auch aus Berufslosen zu erwarten, die bis dahin der Heimarbeit fernstanden. Diesem gewaltig gestiegenen Angebot wird, wenn auch nicht sofort nach dem Friedensschluß, eine starke Verringerung der Aufträge von Heer und Flotte gegenüberstehen. Schon jetzt macht sich das starke Abflauen dieser Aufträge bemerkbar. Ob und in welchem Umfange es möglich sein wird, die alten Absatzmärkte im Auslande wieder zu erobern, muß dahingestellt bleiben; zudem liegt eine ungünstige Gestaltung des Absatzes besonders der Drogaindustrien im Inlande jedenfalls im Bereich der Möglichkeiten.

Diesen beiden Tatsachen: die gewaltige Zunahme der Personen, die bereit sind, Heimarbeit zu übernehmen, und die wahrnehmbare Verringerung des Bedarfs an Arbeitskräften lassen eine ganz allgemein katastrophale Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit befürchten, die bei der starken Beschleunigung zwischen Heim- und Fabrikarbeit auch auf diese überzugreifen droht.

Von diesen Umständen dürfen wir uns nicht überlassen lassen; es müssen vielmehr rechtzeitig Maßnahmen getroffen werden, um ihnen planmäßig zu begegnen. Die Handhaben dafür sind durch das

Hausarbeitgesetz gegeben, auf dessen endliche Durchführung die deutsche Heimarbeitschaft seit vier Jahren hergehend wartet, trotzdem der Reichstag sich mehrfach einmütig für eine möglichst schnelle Durchführung eingesetzt hat.

Der Inkraftsetzung des § 4 des Hausarbeitgesetzes stehen, da Einwände aus Unternehmerkreisen kaum erhoben werden, keine Schwierigkeiten im Wege, und auch zu § 3 sollten, nachdem jahrelange Erhebungen angestellt sind und ein weiteres Material nicht beigebracht werden kann, endlich die Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Daß die Durchführung der in den §§ 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen eine wesentliche Hilfe für die Sicherung des Lohnschutzes bedeutet, ergibt sich schon daraus, daß die neueren Vertragsbedingungen mit dem Heereslieferanten entsprechende Anweisungen enthalten.

Vor allem aber erheben die Unterzeichneten wieder die dringliche Bitte: der Bundesrat möge die Beschaffung von Fachauschüssen mit möglichstster Beschleunigung in die Wege leiten und damit nicht bis zum Friedensschluß warten. Wenn es auf dem Wege über die Fachauschüsse glückt, das Hausgerber tariflich zu regeln, so wird die zu befürchtende Depression sich in viel milderen und geordneteren Formen vollziehen. Was ein gut ausgearbeitetes Tarifwesen zu leisten vermag, haben die ersten Kriegsmomente zur Genüge erwiesen.

Der Einwand, es würden sich jetzt nicht die geeigneten Personen für die Beschaffung der Fachauschüsse finden, läßt sich mit dem Hinweis darauf entkräften, daß es nie Schwierigkeiten mit der Schaffung der Schlichtungskommissionen, die ihrer Struktur nach etwas Ähnliches wie die Fachauschüsse darstellen, gegeben hat.

Die praktischen Erfahrungen in den Schlichtungskommissionen haben auch zur Genüge erwiesen, wie unentbehrlich die Mitarbeit der Arbeitersekretäre ist, die die beste Übersicht über das ganze Gewerbe haben, im parlamentarischen Verhandeln geschult und diszipliniert sind und die nötige wirtschaftliche Unabhängigkeit besitzen, die notwendig ist, um aus der zahlenmäßigen Parteilichkeit in der Zusammensetzung der Fachauschüsse eine tatsächliche Parteilichkeit zu machen. Ein Ausschuss, in dem die eine Hälfte der Mitglieder von der anderen Hälfte wirtschaftlich abhängig ist, besitzt nicht das Gleichgewicht der Kräfte, das für die Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben unentbehrliche Voraussetzung ist.

Wir bitten dringend, unserer wiederholten Bitte um Durchführung des Hausarbeitgesetzes und Aufhebung der die Zulassung der Arbeitersekretäre beschränkenden Bestimmungen der Ausführungsverordnung vom 18. Juni 1914 zu entsprechen und damit einer notwendigen Regelung und geordneten Entwicklung die Bahn frei zu machen. Ein kräftiges Eingreifen zum Schutze der Heimarbeiter entspricht dem oft genug geäußerten Willen unseres Volkes.

Bureau für Sozialpolitik, Prof. Dr. Franke.
Landesstelle für Heimarbeitsreform, Dr. Käthe Gaebel.
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften.
Verband der Deutschen Gewerksvereine (G. D.).
Polnische Berufsvereinigung.
Ständiger Ausschuss zur Förderung der Arbeiterinteressen.
Gesellschaft für soziale Reform.
Wirklicher Geh. Rat Dr. Thiel, Cz., Vorsitzender des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Ausschuss im Akkord

Zo. In einer Klageache wegen zurückbehaltene Akkordlohn haben das Amtsgericht zu Gerborn und das Landgericht zu Limburg Urteile gefällt, die zur öffentlichen Besprechung Veranlassung geben. Der Latbestand ist kurz folgender: Der Kläger war bei der Beklagten als Former gegen Akkordlohn beschäftigt und hatte bis zu den beiden letzten Lohnzahlungen immer gut verdient. In den beiden letzten Lohnschriften hat der Kläger in 11,8 Schichten nur 30,15 M. und in 5,8 Schichten nur 17,55 M. ausbezahlt erhalten, weil von 74 Rakten 33 als Bruch bezeichnet wurden, wofür der Unternehmer ihm Bezahlung verweigerte. Kläger behauptete, daß ihn an dem Bruch (Wahrschub) kein Verschulden treffe und daß ihm bei seiner Einstellung der Meister einen Mindestlohn von 4,50 M. zugesichert habe. Der schlüssige Beweis für diese Behauptung konnte nicht erbracht werden, bestimmt auch an der Sache nur soweit wie das Urteil des Amtsgerichts in Betracht kommt. Das Amtsgericht hat dem Kläger für die 18 Schichten, in denen er die 74 Rakten im Akkord angefertigt hat, einen Mindestlohn von 3 M. gleich zwei Drittel des angeblich vereinbarten Schichtlohnes von 4,50 M. zugesprochen. In der Begründung sagt es unter anderem:

Es bleibt zu prüfen, inwieweit die Behauptung des Klägers, der Bruch (Wahrschub) sei nicht durch seine Schuld entstanden, von Erheblichkeit ist und ob überhaupt bei einem Akkordvertrag trotz Verbruchs der Arbeit ein Anspruch begründet werden kann. Die Bestimmung des § 645 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist jedenfalls direkt nicht anwendbar, weil der Akkordvertrag ein Dienstvertrag und kein Werkvertrag ist. Es verbietet sich aber auch, in entsprechender Anwendung dem Arbeiter den Beweis offen zu lassen, daß Einrichtungen der Arbeit für den ungünstigen Erfolg verantwortlich sind. Denn bei der Art des Akkordvertrages und der Akkordarbeit, bei der der Arbeiter viele einzelne Stücke herstellt, deren jedes einzelne unter besonderen Einwirkungen der Arbeitseinrichtungen stehen kann, würde es zu unerschwinglichen, einen Fabrikbetrieb unmöglich ersetzenden Weiterungen führen, wenn bei jedem verdrorbenen Stück die Ursache geprüft werden dürfte und müßte. Es würde das gerade dem Hauptzweck der Akkordarbeit, größere Leistungen zu erzielen, widerstreben. Soweit nicht etwa besondere Abmachungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zu solcher Untersuchung zwingen, erscheint sie deshalb nach dem Inhalt des Arbeitsvertrages unzulässig.

Andererseits ist bei Bemessung der Witzungen des Akkordvertrages nicht außer acht zu lassen, daß es sich um einen Vertrag mit einem Arbeiter handelt, der seinen Lebensunterhalt regelmäßig aus dem Einkommen der letzten Lohnperiode erwartet. Es muß daher unzulässig erscheinen, daß ein Arbeiter, der durch Bruch seinen Akkordlohn gänzlich oder zum größten Teil einbüßt, ohne jeden Lohn oder mit einem ganz geringen Lohn fortgeschickt werden kann. Es folgt vielmehr aus dem allgemeinen Zweck des Arbeitsvertrages und der Verhältnisse der Beteiligten, daß dem Akkordarbeiter, der infolge von Fehlgang zu Schaden kommt, ein gewisser Mindestlohn gewährt werden muß; es sei denn, daß der schlechte Ausfall der Arbeit durch Vsswilligkeit oder größte Nachlässigkeit des Arbeiters herbeigeführt ist.

Es ist deshalb für die letzten Lohnperioden ein Mindestlohn festzusetzen, der einerseits erheblich unter dem Normallohn des

Klägers bleiben muß, um den Zweck der Arbeit nicht zu vereiteln und andererseits für den notwendigen Unterhalt hinreichend zu sein.

Erkennt das Gericht an, daß die Arbeit kein Werkvertrag, sondern — wie es ganz richtig sagt — ein Dienstvertrag ist, dann mußte die Nachprüfung, ob das Verhalten der Arbeit durch böswilligkeit oder grobe Fahrlässigkeit des Klägers verursacht war, unter allen Umständen ausbleiben. Das Gericht mußte diese Nachprüfung bei einer solchen Auffassung sogar anordnen und dem Beklagten die Beweislast auferlegen. Die Beweisführung, ob eine der Parteien den geschlossenen Vertrag erfüllt hat oder nicht, darf und kann nicht davon abhängig gemacht werden, daß dadurch für eine der Parteien eine Erschwerung in der Weiterführung des Betriebes eintritt. Man braucht nur darauf hinzuweisen, daß in einer ganzen Anzahl von Betrieben Kommissionen eingesetzt sind, die solche und ähnliche Streitfälle, wie der Klage zu Grunde liegen, im Fabrikbetriebe prüfen. War das Amtsgericht zu der Überzeugung gekommen, daß hier ein Dienstvertrag vorliegt, der vom Kläger erfüllt war, vom Beklagten der Gegenbeweis nicht angeboten und auch nicht erbracht ist, so mußte dem Klageanspruch des Klägers in vollem Umfange entsprochen werden. Das Gericht hat im Urteil aber nur einen Teil der Forderung anerkannt, indem es mangels eines tatsächlich vereinbarten Mindestlohnes einen solchen Mindestlohn für die letzten zwei Lohnperioden festgesetzt und den Beklagten zur Zahlung dieses Mindestlohnes verurteilt.

Die Schlussfolgerung, daß eine Beweisführung deswegen nicht zulässig sei, weil dadurch unmäßige, erschwerende Bedingungen für einen Fabrikbetrieb entstehen, ist unbillig und ebenso entbehrt die Festsetzung eines Mindestlohnes, wie hier vom Gericht vorgenommen, jeder gesetzlichen Grundlage.

Das Urteil des Amtsgerichts folgt der Beklagte beim Landgericht zu Limburg an und machte geltend, daß die Art und Weise, wie der Vorderrichter einen Teil des klägerischen Anspruchs, obwohl ein vertragmäßiges Recht darauf nachgewiesen worden ist, dennoch als ein Recht auf Mindestlohn bei Arbeit aufrecht zu erhalten, zu begründen suchte, jeder gesetzlichen Grundlage entbehre. In einer reichsgerichtlichen Bestimmung, die in solchen Fällen ein gleiches wolle oder herbeizuführen suche, fehle es. Einen derartigen Rechtsatz aber lediglich aus dem allgemeinen Zwecke des Arbeitsvertrages und den Verhältnissen der Beteiligten, besonders dem der gewerblichen Arbeiter zu entnehmen, sei wegen der weittragenden grundsätzlichen Bedeutung eines solchen Vorgehens des gesetzgeberischen Rechts unzulässig. Mindestens müsse dazu eine nähere, auch den Arbeitgeber überzeugende Begründung, sei es in dem Urteile selbst oder in der übrigen Rechtsprechung oder in der sozial-theoretischen Sachwissenschaft verlangt werden, die man aber vergeblich suche.

Der Berufung des Beklagten wurde stattgegeben, das Urteil des Amtsgerichts aufgehoben und der Kläger mit seiner Klage kostenpflichtig abgewiesen. Das Landgericht zu Limburg folgt den Darlegungen des Berufungsklägers, soweit es sich um den vom Amtsgericht festgesetzten Mindestlohn handelt. Das Landgericht führt begründend aus, daß die bürgerliche Rechts- und Gesetzgebung einen Anspruch auf Mindestlohn nicht kenne. Die Begründung des Landgerichts sagt dann weiter: „Der Kläger hat unstreitig Lohn für seine gesamte Arbeitsleistung vorbehalt- und widerspruchlos als Erfüllung angenommen. Nach der klaren Bestimmung des bürgerlichen Rechts, dem auch er untersteht, trifft ihn die Beweislast, wenn er diesen von der Beklagten als Erfüllung in Empfang genommenen Lohn deshalb nicht als solchen gelten lassen will, weil er unvollständig gewesen sei (§ 363 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Demgegenüber können alle von ihm aufgestellten und näher dargelegten Gründe über die Beweislast keine Berücksichtigung finden. Es bleibt dabei: er hat den Beweis der nur unvollständig erfolgten Auszahlung durch die Beklagte zu führen.“

Das Landgericht geht hier von der Auffassung aus, daß der Kläger durch die widerspruchlos Annahme eines Teiles des Arbeitslohnes die Erfüllung für die gesamte Arbeitsleistung anerkennt. Nach § 363 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hätte der Kläger zu beweisen, daß die Leistung des Beklagten unvollständig gewesen ist. Abgesehen davon, ob § 363 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Schuldverhältnisse aus dem Arbeitsvertrage überhaupt anzuwenden ist, wird hier die Rechtslage völlig verkannt. Es ist nicht die Schuld des Klägers, wenn das Amtsgericht den Beweis, daß der Kläger vorzuleisten hat und der Beklagte mit seiner Gegenleistung in Bezug gekommen ist, nicht zugelassen hat und durch das Urteil — nicht durch den Klageanspruch — die Rechtslage zu ungünstigen des Klägers verschoben hat. Unstreitig ist, daß der Kläger die ihm übertragenen Arbeit, 74 Stoffen zu formen, erfüllt hat. Die Beklagte hat nur einen Teil der Arbeit als brauchbar angenommen und für den Rest der Leistung die Zahlung verweigert. Die Rechtslage ist demnach: Der Beklagte (Schuldner), der die Erbringung des Schuldverhältnisses durch Erfüllung behaupten will, muß nachweisen, entweder, daß er wirklich die „geschuldete Leistung“ bewirkt hat (§ 362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder wenigstens, daß der Kläger (Gläubiger) die ihm als Erfüllung angebotene Leistung als solche angenommen hat. Gelingt dem Schuldner auch nur dieser letzte Beweis, so liegt nunmehr dem Gläubiger der Gegenbeweis ob, daß ihm etwas anderes, als das Geschuldete gewährt worden, oder daß die angenommene Leistung mangelhaft war und daß der Schuldner zu vertreten habe. (Rechtsgerichtsentscheidungen 66, 281. Barneyer 1910, Nr. 574 und Rechtsgerichtsentscheidungen 57, 400. Barneyer 1910, Nr. 425.) Stützt sich das Landgericht in seiner Entscheidung auf § 363 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dann mußte der Beweis darüber, wer von den Parteien in Bezug getreten war, zugelassen werden. Der Umstand, daß der Kläger einen Teil seines Lohnes vorbehaltlos und widerspruchlos angenommen hat, ist kein Beweis dafür, daß der Kläger diesen Lohn als Erfüllung für seine Leistung angenommen hat. Aus dem Umstand allein, daß der Gläubiger die Leistung empfangen und einwilligen geschwiegen hat, folgt übrigens nicht ohne weiteres, daß er die Leistung als Erfüllung angenommen hat (Rechtsgerichtsentscheidungen 66, 284).

Das Landgericht hat, wie bereits gesagt, das Urteil des Amtsgerichts dahin abgeändert, daß der Kläger abgewiesen wird und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hat. Die beiden Urteile und ihre Begründungen sind neue Beweise für die unrichtige Rechtslage bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag zwischen Unternehmer und Arbeiter. Rechtsanwalt Dr. Einzheimer in Frankfurt a. M. bezieht im Heft 2, Jahrgang II des Arbeitsrechts, Jahrbuch für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten, gleichfalls diese beiden Urteile. Dr. Einzheimer sagt unter anderem: Die Bestimmungen des Arbeitsvertrages können zur unzulässigen Annahme nicht herangezogen werden, besonders kann die Anwendung des § 645 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht in Frage kommen.“ Die Frage, ob bei bestimmten (Ausnahmefällen) Vergütung zu erfolgen hat, kann nur nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs entschieden werden.“

Nach Dr. Einzheimer wäre die Rechtslage folgende:

1. Hat der Arbeitgeber das Festhalten als Erfüllung angenommen, so ist er dem Arbeiter den Lohn zu zahlen verpflichtet. Der Arbeitgeber hat jedoch das Recht, seinen Lohnanspruch zu verweigern, wenn er nachweist, daß der Arbeiter die Leistung bei der Herstellung des Stüdes nicht erfüllt hat.
2. Hat der Arbeitgeber das Stüde als unzulässig zurückgewiesen, so muß er die Einrede des nicht richtig erfüllten Vertrages geltend machen und beweisen, daß er seine Pflicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Ordnungsgemäßige Erfüllung beim Arbeitsvertrag liegt vor, wenn der Arbeiter keinerlei Mängel geltend macht, noch zur ordnungsgemäßen Herstellung des Stüdes ersucht hat. ... Er kann den Beweis dadurch führen, daß er nachweist, daß das Festhalten auf mangelhafte Betriebsbedingungen oder mangelhaftes Material zurückzuführen ist.

Dieser Rechtsauffassung des Dr. Einzheimer können wir nicht beistimmen. Zunächst ist zu bemerken, daß der Arbeiter

immer den vollen Schaden tragen kann, auch wenn ihn nachweislich ein Verschulden am Festhalten trifft. Der Begriff des Verschuldens ist viel zu behrbar und soweit Urteile vorliegen, hat man auch dann schon ein Verschulden des Arbeiters als nachgewiesen angesehen, wenn der Meister, der in der Regel als Zeuge für den Unternehmer auftritt, behauptet, daß der Arbeiter bei Ausführung der Arbeit Fehler gemacht habe. Die Rechtsprechung ist noch keineswegs einig darin, daß nur grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz als Verschulden anzusehen ist. Verschulden setzt in der Regel voraus, daß der Schaden voraussehen war. Ein Verschulden des Arbeiters bei Festhalten wäre also nur anzunehmen, wenn nachgewiesen wird, daß der Arbeiter im Voraus hätte sehen können, daß seine Arbeit unbrauchbar wird. Es würde hier der eigenartige Fall eintreten, daß der Arbeiter seine Arbeit, in der er seinen Verdienst und Lebensunterhalt sucht, absichtlich oder vorfällig verdirbt. Solche Fälle gehören ins Reich der Fabel. Sogar kommt, daß der Arbeitspreis für das angefertigte Stüde sehr oft in keinem Verhältnis zum Wert des Gegenstandes steht. Dem Arbeiter ist ein Fall bekannt, wo der Arbeiter ein Loch, für welches er 15 M. Arbeitslohn erhielt, falsch geholt hat. Das Gericht nahm Verschulden an. Die Firma erhob Gegenklage auf Schadenersatz in Höhe von 1100 M. Noch weitere Fälle könnten zur Veranschaulichung angeführt werden, die noch krasser liegen. Jeder, der nur einigermaßen mit den Arbeitsverhältnissen in der Industrie vertraut ist, kann dem Arbeiter die Übernahme eines solchen Wagnisses nicht zumuten.

Wird der von Dr. Einzheimer aufgestellte Rechtsgrundsatz so, wie er niedergezogen angeordnet, so dürften viele Arbeiter für ihr ganzes Leben nur noch für den angeblich verschuldeten Schaden zu arbeiten haben. Unbrauchbar ist auch der von Dr. Einzheimer aufgestellte Rechtsatz Nr. 2. Er sagt: Hat der Arbeitgeber das Stüde als unzulässig zurückgewiesen, dann soll der Arbeiter beweisen, daß er seine Pflicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Er kann den Beweis dadurch führen, daß er nachweist, daß das Festhalten auf mangelhafte Betriebsbedingungen oder mangelhaftes Material zurückzuführen ist. Wie soll der Arbeiter den Beweis, daß er seine Pflicht ordnungsgemäß erfüllt hat, erbringen? Der Arbeiter kann Zeugen für die pflichtgemäße Erfüllung kaum oder oft gar nicht bringen. Seine Zeugen wären seine Mitarbeiter, abgesehen von den Fällen, in denen er völlig allein arbeitet. Diese Zeugen könnten nur beweisen, daß sie nicht gesehen haben, ob ordnungsgemäß gearbeitet wurde. Eine bejahende Beweisführung, daß der Arbeiter ordnungsmäßig seine Pflicht getan hat, ist dem Arbeiter in den weitaus meisten Fällen ganz unmöglich.

Der Nachweis über mangelhafte Betriebsbedingungen oder mangelhaftes Material bei Festhalten wird der Arbeiter oft ebenso wenig führen können. Von den tausenden Beispielen, die angeführt werden können, nur einige. Ein Werkzeugmacher macht aus dem gleichen Material mehrere Werkzeuge. Beim Härten springt das eine Stüde, wird also Ausschub, das andere Stüde wird gut. Ein Maschinenformer hat in einem Stüde 20 Teile, davon werden 10 Stüde gut, die anderen Ausschub. Ein Handformer hat vom gleichen Material verschiedene gleichartige Formen hergestellt. Nach dem Gießen stellt sich heraus, daß nur einige Stüde brauchbar, die übrigen Ausschub sind. Der Unternehmer weist die Stüde als Ausschub zurück und verweigert die Vergütung. Jetzt hätte der Arbeiter zu beweisen, daß er ordnungsmäßig gearbeitet hat. Er hätte weiter den Nachweis zu erbringen, daß mangelhafte Betriebsbedingungen oder mangelhaftes Material an dem Mangel der Stüde schuld sind. Der Unternehmer wird einwenden: Meine Betriebsbedingungen und mein Material sind gut. Wäre die Behauptung des Arbeiters richtig, daß mangelhafte Betriebsbedingungen oder Material den Ausschub verursacht haben, dann müßten alle Stüde Ausschub geworden sein. Dem Arbeiter fehlt in den weitaus meisten Fällen jede Möglichkeit, nach der hier vertretenen Rechtsauffassung den Beweis zur Erlangung seines Rechts zu führen. Eine Beweisführung, die praktisch unmöglich ist, kann nicht verlangt werden. Im Gegenzug zu Dr. Einzheimer kann die Rechtslage nur die sein: Hat der Unternehmer das Stüde als Ausschub zurückgewiesen, dann macht er die Einrede des nicht richtig erfüllten Vertrages geltend. Sache des Unternehmers ist es, dann nachzuweisen, daß der Arbeiter die Schuld an der Vertragsverletzung trifft.

Die Rechtsprechung wird so lange keine einheitliche sein, so lange eine einheitliche Auffassung über die Rechts- und Schuldverhältnisse aus dem Arbeitsvertrag bei den Juristen selbst nicht vorhanden ist. Die umfangreiche Literatur über die juristische Streitfrage, ob der Arbeitsvertrag ein Dienst- oder Werkvertrag, oder ob der Arbeiter an sich ein Werkvertrag ist, beweist, daß bei den Juristen diese Frage noch nicht gelöst ist. Während Professor Kümelin den Standpunkt vertritt, daß von einer prinzipiellen Verschiedenheit von Dienst- und Werkvertrag nicht die Rede sein kann, haben eine große Anzahl hervorragender Rechtslehrer und die größere Mehrzahl der Gewerbegerichte auf dem Standpunkt, daß der gewerbliche Arbeitsvertrag und damit auch die im Arbeitsvertrag vorgesehene Arbeit unter den Begriff des Dienstvertrages fällt. Sehr eingehend setzt Magistratsrat Böbling* die Verschiedenheit des Dienst- und Werkvertrages an Hand der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auseinander. Nach Böbling ist der gewerbliche Arbeitsvertrag einschließlich des Arbeitsvertrages ein Dienstvertrag. Die Rechtsfolgen bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, besonders bei Arbeitverhältnissen, können daher nicht aus den Bestimmungen über den Werkvertrag und deren Rechtsfolgen, §§ 631 bis 651 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeleitet werden.

Auch die übrigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Recht und Schuldverhältnisse, wie über Schuldverhältnisse aus Verträgen geben keine genügende Rechtssicherheit und Grundlage für die Rechtsprechung bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag. Der 28. deutsche Juristentag spricht gleichfalls die Überzeugung aus, daß eine gesetzliche Regelung des gewerblichen Arbeitsvertrages notwendig ist, da es diesem für die Industrie wichtigen Arbeitsvertrag an einer hinreichenden rechtlichen Ordnung fehlt und infolgedessen zahlreiche Arbeitsstreitigkeiten entstehen.

Das Gewerbegericht Dortmund erklärte gelegentlich einer Umfrage in Bezug auf den Arbeitsvertrag im Jahre 1896: „Es ist geradezu ein Elend, daß in dieser Beziehung jegliche Rechtssicherheit fehlt, wenn man die Entscheidungen aufbauen kann. Dies ist um so schmerzlicher, als doch der Dienstvertrag den vielen Millionen unserer Arbeiter erst ihre wirtschaftliche Existenz schafft.“ (Böbling, Arbeitsvertrag und Tarifvertrag, Seite 27.)

Eine Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Gewerbeordnung wird keinesfalls genügen, um diese Rechtssicherheit zu herbeiführen. Hier, wo die Rechte der Millionen von Arbeitern und Arbeiterinnen ohne genügenden gesetzlichen Schutz sind, muß die Gesetzgebung einen solchen geben. Ein besonderes Gesetz zur Regelung der Arbeitsverhältnisse aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag ist dringend notwendig. Hier bietet sich eine Gelegenheit, bei der Renorientierung der inneren Politik zu beweisen, daß die Arbeitslosigkeit der Millionen von Arbeitern und Arbeiterinnen nicht vollständig vom Unternehmertum bewertet und der Auslegung der Parteien überantwortet werden kann. Die Hunderttausende von Arbeitslosen werden eines gesetzlichen Schutzes bei Arbeitverhältnissen genau so dringend bedürftig. Die gesetzliche Regelung der Arbeitverhältnisse muß sofort in Angriff genommen werden.

Englisches Volkstum über See

H. F. von allen Völkern waren die Engländer die erfolgreichsten in der Ausbreitung ihres Volkstums über weite Teile der Welt. Sie haben sich überall dort niedergelassen, wo ein günstiges Siedlungsgebiet vorlag, und haben dort einen so großen Einfluß ausgeübt, daß sie heute in fast allen Ländern der Welt die Mehrheit der Bevölkerung bilden, gegenüber der dieser

Erfolg auf kolonialisierendem Gebiete hat ungemein viel dazu beigetragen, dem Stammlande die Macht und den Einfluß zu sichern, den es besitzt. Andere europäische Völker haben sich zwar auch schon lange die Gründung von Kolonien angelegen sein lassen, aber es gelang ihnen in der Regel nicht, die kolonisierten Gebiete für ihr Volkstum zu gewinnen. Die Spanier und Portugiesen zum Beispiel haben Mexiko, Mittel- und Südamerika kolonisiert und es herrscht dort zwar bis heute die spanische und portugiesische Sprache vor, aber von einer Übertragung des spanischen und portugiesischen Volkstums in diese Länder kann nicht gesprochen werden. Die Länder Mittel- und Südamerikas sind von den Stammländern abgefallen und selbständig geworden, bevor dort die Besiedlung durch Europäer soweit gediehen war, um das Übergewicht der europäischen Kolonisten dauernd zu sichern. Mit dem Abfall erfuhr die Einwanderung eine starke Verminderung, und die Eingeborenen und Mischlinge gewinnen fortwährend an Zahl wie an Einfluß, während die Europäer immer mehr zurückgedrängt werden. Wenig umfangreiche französische Siedlungsgebiete sind lediglich die Provinz Quebec der selbstregierenden britischen Kolonie Kanada und ein Teil des nordamerikanischen Unionstaates Louisiana (an den Mississippimündungen); aber in diesem amerikanischen Staat verschwindet das Franzosentum rasch und bald wird davon nichts mehr übrig sein. Einzelne in fremden Sprachgebieten eingestreute deutsche Siedlungen in den Vereinigten Staaten, Südbrasilien, Chile, Südafrika und Australien spielen keine Rolle. Das ehemals holländische Siedlungsgebiet in Südafrika ist heute bereits gänzlich englisiert, „verengländernt“.

Die Ursache des kolonialistischen Mißerfolges der Spanier und der Portugiesen ist vornehmlich darin zu erblicken, daß sie ihr Augenmerk nur auf Länder richteten, die an Edelmetallen reich waren und die vielbegehrten Erzeugnisse der tropischen Landwirtschaft in großen Mengen zu liefern vermochten. Die gemäßigten Gebiete der Erde ließen sie unbeachtet. Die Engländer suchten und gewannen zwar auch Kolonien in den Tropen, daneben aber fasten sie auch in Ländern der gemäßigten Zone Fuß, wo eine nur spärliche und kulturarme Eingeborenenbevölkerung anfällig war. Um diesen Ländern etwas abzugewinnen, war die Arbeitskraft weißer Kolonisten erforderlich und das englische Volk war imstande, diese Arbeitskraft zu stellen. Die englischen Auswanderer in den Landwirtschaftskolonien der gemäßigten Zone, in Nordamerika, Australien und Südafrika, dachten nicht an „Heimkehr“, sie wollten sich eine neue Heimat schaffen, und so gingen daraus Tochtervölker des englischen Volkes hervor. Der wichtigste Grund des Erfolges der englischen Siedlungskolonien ist jedoch die Tatsache, daß ihnen vom Mutterlande weitgehende wirtschaftliche und politische Bewegungsfreiheit gelassen wurde. Dazu wurden die herrschenden Klassen Englands allerdings erst durch eine trübe Erfahrung betrogen. Zutreffend sagt Professor Alfred Gettner in seinem Buch England's Weltmacht und der Krieg (Leipzig 1915):

„In älterer Zeit, den amerikanischen Kolonien gegenüber, hatte sich England durchaus als Herrscher gebildet und eine egoistische merkantilistische Politik (also eine selbstsüchtige Händlerpolitik) betrieben.“ Durch den Abfall der Kolonien, die sich 1776 zu den Vereinigten Staaten von Amerika zusammenschlossen, eines besseren belehrt, hat England „später seinen Kolonien eine weitgehende Selbständigkeit gelassen, und sein Verhältnis zu ihnen beruht heute weniger auf Herrschaft, als auf Interessen- und Lebensgemeinschaft.“ Von einer direkten Ausbeutung der Kolonien durch das Mutterland ist heute nicht mehr die Rede; ihr Wert für dieses besteht darin, daß es in ihnen ein gutes Absatzgebiet für Erzeugnisse seiner Industrie und ein Betätigungsfeld für sein Kapital gefunden hat. Professor Gettner sagt weiter (und der Verfasser dieser Zeilen stimmt ihm dabei ganz bei): „Noch größer ist der Wert der Verbindung für die Kolonien selbst; denn sie finden bei England militärischen Schutz gegen fremde Staaten und Geld für ihre wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse, und sie beziehen von dort ihre geistige Kultur.“ Es soll in dieser Zeit unerörtert bleiben, ob die Kolonien jemals Anlaß haben werden, dieses Verhältnis zu zerreißen.

Das weitaus bedeutendste Gemeintwesen, das aus einer englischen Siedlungskolonie hervorgeht, sind die Vereinigten Staaten von Amerika, die allerdings seit fast anderthalb Jahrhunderten politisch selbständig, aber doch überwiegend von englischem Geist erfüllt sind. Die Vereinigten Staaten haben mit England die Sprache und den Kulturbesitz gemeinsam, Sitten und Lebensgewohnheiten sind in beiden Reichen im Grunde dieselben, wenn sie sich auch in den Vereinigten Staaten bis zu einem gewissen Grade den Verhältnissen der Umwelt angepaßt haben. Auch Gettner bemerkt in dem angeführten Buche, daß sich der geistige Zusammenhang zwischen England und den Vereinigten Staaten „nur wenig gelockert“ hat, und er wirkt immer ausgleichend, wenn die Verschiedenheit der Interessen zu Gegenfassen führt. Dieses Gefühl gemeinsamer Volkstums hat sich vielfach auch auf die Nachkommen aller der Zuwanderer aus anderen Nationalitäten übertragen, die im Laufe des 19. Jahrhunderts in die Vereinigten Staaten eingewandert sind. Eine Volksverwandtschaft besteht nur zum Teil, aber die vielen Heiraten hinüber und herüber, die Gemeinsamkeit der Sprache und die damit gegebene Möglichkeit unmittelbarer Verständigung, sowie die geistige Ernährung durch die gleiche Literatur erhalten ein Gefühl der Gemeinschaft und eine Neugierde der Anschauungen und Lebensgewohnheiten aufrecht, die auch wirtschaftlich und politisch wirksam ist.“ Das dies richtig ist, zeigen uns die gegenwärtigen Verhältnisse mit aller Münzprägnanter Deutlichkeit. Aller Voraussetzungen nach wird in den Vereinigten Staaten, die nun über 100 Millionen Einwohner haben, das englische Volkstum die Oberhand behalten und auch die Bevölkerung, die anderen Stammes ist, aufzuarbeiten.

Das nördliche Nachbarland der Vereinigten Staaten, Kanada, gehört noch zum britischen Reiche und die Ausfuhr auf eine Vorkolonisierung von diesem sind ganz gering. Die Vorkolonien Kanadas ist noch größer als die der Vereinigten Staaten, aber die Einwohnerzahl beträgt nur etwa 8 1/2 Millionen. Von diesen sind etwa 90 000 Indianer. Von den Einwohnern europäischer Abstammung sind aber etwa 30 v. H. dem Volkstum nach Franzosen. Politisch sind sie den Engländern-Kanadiern vollkommen gleichberechtigt, sie erfahren keinerlei Zurücksetzung und das ist wohl der Grund dafür, daß es in Kanada keine nationalen Streitigkeiten gibt.

Fast ausschließlich von englischen Einwanderern und ihren Nachkommen bewohnt ist der Australische Staatenbund, der auf einer Fläche von 7 1/2 Millionen Quadratkilometern erst 5 Millionen Einwohner zählt. Dabei kommt in Betracht, daß ein großer Teil Australiens unfruchtbarere Wüste ist. (Siehe den Aufsatz von H. Fehlinger über die australische Wüste, in der Zeitschrift Natur, 1916, Heft 2.) Nicht zu diesem Staatenbund gehört die gleichfalls selbstverwaltende Kolonie Neu-Seeland, eines der reichsten Länder der Erde, das seit 1840 fast ausschließlich von Engländern kolonisiert wurde und jetzt etwas mehr als eine Million Einwohner hat (darunter ungefähr 40 000 Farbige).

In Südafrika herrscht gleichfalls englisches Volkstum vor. Den englischen Kolonisten gereichte es dort sehr zum Vorteil, daß sie Mißheiraten mit den Eingeborenen vermieden, während die älteren holländischen Kolonisten sich häufig mit Kaffern und Hottentotten verheirateten. Im Gegensatz zu den übrigen englischen Siedlungskolonien hat Südafrika noch eine zahlreiche und lebenskräftige Eingeborenenbevölkerung; deshalb ist es auch noch unentfaltet, ob dieses Gebiet endgültig ein Land der weißen oder der schwarzen Rasse bleiben wird.

In die tropischen Kolonien Großbritanniens wurde englisches Volkstum nicht verpflanzt. Dort bilden die Engländer die herrschende Klasse, die auf die Ausbeutung der wirtschaftlichen Hilfsquellen dieser Länder das Hauptaugenmerk richtet; dort ist der Engländer nicht Kolonist, sondern Herr. Hervorzuheben ist, daß die Engländer in diesen tropischen Kolonien sich keine Mühe geben, die religiösen und gesellschaftlichen Zustände in ihrem Sinne umzugestalten. Missionen und Schulen üben einen äußerst geringen Einfluß auf die Eingeborenen aus.

*Böbling, Arbeitsvertrag und Tarifvertrag. Von Grafen Kümelin, Erlangen 1905. **Rechtsgerichtsentcheidungen und Tarifvertrag. Seite 1908.

Unser Verband in der 84. Kriegswoche

Zu nächstehender Übersicht ist das Ergebnis unserer Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit während der 84. Kriegswoche dargestellt.

Trotz erfolgter Mahnung sind Berichte hierzu nicht eingegangen von den Verwaltungstellen: Grünberg, Reife, Neustadt i. S., Gräfenhagen, Stendal, Tangermünde, Augustshagen, Gummersbach, Friedrichshagen, Lörach, Zweibrücken, Lindau und Nettmann.

Übersicht über die Zeit vom 5. bis 11. März 1916.

Table with 11 columns: Bericht, Verwaltungstellen, Mitgliederzahl, davon zum Heer, davon arbeitslos, Ausgaben für Unterhaltung, etc.

Zusammenfassung der Zahlen für die 84. Kriegswoche.

In der Berichtswoche fanden (außer Berlin) 994 Neuaufnahmen statt. 1881 Mitglieder wurden zum Heer einberufen...

Ebenfalls blieb der Prozentsatz der krank gemeldeten Mitglieder unverändert. Er betrug 1,8 v. H. bei 4053 krank gemeldeten Mitgliedern...

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 2. April d. J. der Wochenbeitrag für die Zeit vom 2. bis 8. April 1916 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeträgen wird nach § 6 Abs. 3 des Verbandsstatuts gestattet:

Der Verwaltungsstelle Magdeburg für die Dauer des Krieges von der 14. Woche an für die 1. Klasse 30 %, für die 2. Klasse 15 % und für jugendliche und weibliche Mitglieder 10 % der Woche.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Wieder aufgenommen wird:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle Chemnitz: Der Former Ernst Matowski, geb. am 4. Juni 1865 zu Memel (Nr. 49/1913, Umbach i. S.).

Gestorben wurde:

Buch-Nr. 2.094268, lautend auf den Former Karl Mahlo, geb. am 26. September 1895 zu Reine, eingetreten am 27. Oktober 1912 in Halle a. S. (Seltentirchen).

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Adtestraße 16a zu adressieren.

Berichte

Gold- und Silberarbeiter.

Hannau. Vor einigen Tagen ging uns folgendes namenloses Schreiben zu: „Gestern abend hatten mehrere Landsturmlaute, die der Edelmetallindustrie angehören, eine kleine Aussprache...“

Metallarbeiter.

Niel und Umgebung. Der Geschäftsbericht der Ortsverwaltung enthält in dem Abschnitt über die Lörpewerksverhältnisse ergaben sich für die Arbeiter besonders im Zusammenarbeiten mit den Leuten der eingangs erwähnten Wandviertel (Arbeitskräften aus den Reihen der Marine)...

zu schaffen. Im sonstigen wirkte das Erscheinen der Mannschaften der Wandviertel auf dem Arbeitsplatz für die Lörpewerksfabrikation... wenigstens in den ersten vier bis fünf Monaten... eher hinderlich als fördernd.

Ludwigshafen a. Rhein. Am 5. März hielt die hiesige Verwaltungsstelle ihre jährliche Generalversammlung ab, die sehr gut besucht war. Der stellvertretende Geschäftsführer, Kollege Vardens, streifte beim Geschäftsbericht zunächst die durch den Krieg eingetretenen wirtschaftlichen Verhältnisse...

Werftarbeiter. Niel und Umgebung. Am 16. März fand eine Sitzung der Vertrauensmänner der Kaiserlichen Werft statt, an der auch der Bezirksleiter Kollege Götthausen und der Reichstagsabgeordnete Kollege Brandes (Magdeburg) teilnahmen.

In der Lörpewerksfabrikation in Friedrichshagen unter der Leitung des Direktors Stromeyer dem Arbeiterausschuß früher Angaben zur Verfügung gestellt worden. Von der Werft könne man aber jetzt noch nicht die notwendigen Zahlen erhalten.

Rundschau

Aus den Unternehmerverbänden. Der Verein deutscher Eisenhüttenleute hielt am 12. März in Düsseldorf seine Hauptversammlung ab. Auf dieser waren auch die deutsche Zivilverwaltung in Brüssel und die Bergverwaltung in Lüttich vertreten.

Eisenbahn und Wasserstraßen. Wenn auch der Anteil der belgischen Eisenindustrie an der Gesamtwerkzeugproduktion nicht groß ist, so sei die Bedeutung der belgischen Eisenindustrie auf dem Weltmarkt erheblich höher, weil kein anderes eisen- und stählerzeugendes Land einen so hohen Teil seiner Erzeugung auf den internationalen Markt wirft.

„Sünden der Gewerkschaften.“

Die Bergarbeiter-Zeitung weist in ihrer Nr. 13 vom 25. März auf die am 11. März in Düsseldorf abgehaltene Versammlung des Vereins Eisenhütte, Zweigvereins des Vereins deutscher Eisenhüttenleute, hin. Dort beschäftigte sich Herr Ingenieur Daalen mit der Industrie in Großbritannien und führte nach einem Bericht in Nr. 202 der Rheinisch-Westfälischen Zeitung unter anderem folgendes aus:

„Das schlimmste aber seien die Arbeiterverhältnisse. Die Arbeit beginne in England Montag um 6 Uhr und endige Samstagmittag um 1 Uhr. Es seien drei Schichten von je 8 Stunden, so daß auf die Woche 16 Schichten mit 128 Arbeitsstunden entfielen, gegen 144 in Deutschland. Eine große Rolle spielten beim englischen Arbeiter die sportlichen Veranstaltungen und bei besonderen Veranstaltungen dieser Art seien die Arbeiter Samstag nach 12 Uhr nicht mehr zu halten. Einen großen Nachteil für die Leistungsfähigkeit der englischen Eisenindustrie bilde ferner die Machtstellung der Gewerkschaften, unter der die Arbeitgeber sehr zu leiden hätten. Allerdings müsse man zugeben, daß vor Auskommen der Gewerkschaften die Arbeiter jahrzehntelang von den Arbeitgebern ebenso rücksichtslos ausgenutzt worden seien. Es sei heute so, daß auf einem Werk sich die Mitglieder zweier Gewerkschaften gar nicht nebeneinander duldeten, meistens ließen sie nur die Mitglieder einer Gewerkschaft zu, wodurch dann auch den minderwertigen Arbeitsträften Arbeitsgelegenheit zu dem gleichen Lohnsatz gesichert wird. Für alle Arbeiten seien Normallöhne eingeführt; das Wortweisen wie bei uns könne nur in beschränktem Maße durchgeführt werden. Auch die Normalproduktion sei eingeführt und es sei in England unüblich, Maschinenkraft an die Stelle der menschlichen Arbeitskraft zu setzen, weil der Arbeiter auf die daraus resultierenden Ersparnisse Anspruch erhebe. Daß trotz dieser Zustände die englische Eisenindustrie noch lebensfähig sei, verdanke sie ihren günstigen Produktionsbedingungen. Die Kohlenvorkommen Englands würden von keinem Land der Erde nach Menge und Beschaffenheit übertroffen, auch Erze und Schrott stehen ihm infolge Zollfreiheit und günstiger Lage am Meer billiger als in Deutschland und ausreichend zur Verfügung.“

Bekanntlich haben auch deutsche Gewerkschafter viel am britischen Gewerkschaftswesen auszusehen. Was Herr Daalen aber gegen sie vorbringt, ist teils nur einseitig beobachtet, teils trifft es nicht so allgemein zu, wie Herr Daalen behauptet. In dieselbe Reihe hieß der Generaldirektor der Eisenindustrie Dr. Deumer. Darüber berichtete die Rheinisch-Westfälische Zeitung folgendes:

„In der sich anschließenden Diskussion führte der Abgeordnete Dr. Deumer einige Erinnerungen aus seiner Reise nach England an, die er als Mitglied einer Kommission gemacht hat, welche feinerzeit nach dem großen Streik von 1889 nach England geschickt wurde, um die Verhältnisse der Trade Unions zu studieren. Weder war von dem Ergebnis nicht besonders erbaunt, denn die Trade Unions entsprechen in keiner Weise der Solidarität, die zwischen Arbeit und Kapital bestehen soll. Nach seiner Meinung sägen sie den Ast ab, auf dem sie selbst sitzen; sie suchen die Herrschaft ganz an sich zu reißen und haben es unter anderem angestrebt, daß in einer Sozialkonvention nur vier Tage in der Woche gearbeitet werden sollte, um die Sozialkonvention recht lange zu erhalten. Deumer betonte den „Gegensatz-Standpunkt“, den er dahin verstanden wissen will, daß der Industrielle als verantwortlicher Leiter des Betriebes allein darüber zu bestimmen habe, ob er einen Arbeiter halten oder entlassen will. Deumer übte an den Geheimräten Kritik und verwirft den Standpunkt des Reichsanwalts des Innern über die Bildung von Arbeiterauschüssen. Wir sollten an englischen Verhältnissen lernen, so meint er, und die gleichen Rechte mit den Arbeitern nur auf die Staatsbürgerlichen Rechte und die Rechte der bürgerlichen Rechte beschränken. Er schloß mit dem Worte eines alten Sanitätsrats: „Keine Straftat ist so unbedeutend, daß sie nicht durch das Singulieren eines Arztes lebensgefährlich werden kann.“

Hieran fügt zunächst an, daß Herr Dr. Deumer heute noch für zutreffend hält, was er vor 27 Jahren in England beobachtet haben will. In dieser Zeit hat sich auch bei den englischen Gewerkschaften manches geändert. Die Bergarbeiter-Zeitung bemerkt dazu unter anderem noch folgendes:

„Aber wie ist uns denn? Ist denn nicht gerade dieses konervative Mi-Gewerkschaftertum von Seiten, die Herrn Deumer näher liegen als uns, häufig den deutschen Gewerkschaften als Muster empfohlen worden? Diese konservativen Trade-Unionisten, die am stärksten die Harmonie zwischen Arbeit und Kapital betonen, sind eben auch diejenigen, die sich der Einführung modernster Arbeitsmethoden am heftigsten widersetzen. Dadurch unterhalten sie sich von den deutschen Gewerkschaften, die sich der Einführung von neuen technisch-wirtschaftlichen Arbeitsmethoden nie feindlich gezeigt haben! Was also die Herren Daalen und Deumer so sehr an den englischen Gewerkschaften kritisieren, das trifft auf die deutschen Gewerkschaften gar nicht zu. Man kann damit gegen diese nicht operieren, was besonders betont werden muß.“

Den eigentlichen Zweck der nun wieder mit großem Eifer nicht nur auf dem Vereinstag in Düsseldorf! — betriebenen Erörterung unserer Industrievertreter über die „Sünden“ der englischen Gewerkschaften kann man mit dem Satz bezeichnen: Die englischen Gewerkschaften schlägt man auch die deutschen Gewerkschaften mit nach den Kriegserfahrungen gegenüber den Gewerkschaften kein Staat mehr zu machen. Es ist den Herren Deumer und Gossow wohlbekannt, daß in großen Streiken des Hungerstreiks und auch in herausragenden beherrschenden Stellen die Gewerkschaften heute gerechtem und günstiger behandelt werden als vor dem Kriege. Da muß man voran, und dann werden nur die alten Lohndrücker von den Sünden des Trade-Unionismus — in England wieder lebhafter indiziert. Haben sich denn die „hundert“ englischen Gewerkschaften etwa während des Krieges „staatsbürgerlich“ verhalten? Wer das sagt, stellt die Dinge auf den Kopf. ... Die englischen Gewerkschaften haben überhaupt besonders jämmerlich sein. Tatsächlich kamen 1900 bis 1913 in Großbritannien jährlich 85 Streiks und Ausparierungen vor, zur selben Zeit in Deutschland aber 225! Diese Zahlen sind aus dem Beweis für unsere Behauptung, daß dort, wo wie in Großbritannien die Unternehmer mit den Arbeitnehmern als Interessengruppen der Arbeiter verstanden, die Zahl der Arbeitskämpfe weit geringer ist als zum Beispiel in Deutschland, wo die gewerkschaftlichen Unternehmenseinheiten noch fast am dem „Gegensatz-Standpunkt“ festhalten.“

Strikeschiff hat Kriegsgewinn!

„Der Straßburger hat Professor Dr. Saffar-Soja (Königsberg i. Pr.) über seine auch vom Kaiser für den Kriegsgewinn genutzte Erfindung zur Verbilligung der Luftschiffahrt eine Mitteilung gemacht. Es handelt sich bei dem Verfahren um eine Benutzung des hierigen Gases an Stelle des jetzt für Luftschiffe benutzten verarbeiteten Wasserstoffs. Der Vorteil liegt dabei weniger an der Erfindung als an einer eigenen Gewinnung in der Nähe großer Städte oder der Herdorte von Luftschiffen. Ganz besonders bemerkenswert ist seine Schiffsverwendung, die bedeutet, daß jeder Deutsche sie kennen und sie sich selbst beschaffen kann. Ich habe meine Erfindung nicht zum Patent angemeldet, sondern stelle sie jedem frei zur Verfügung. Denn ich meine, daß es in dieser Zeit, wo zahllose Flüchtlinge ihr Leben für das Reich einbringen, einem Bürger, der wegen Alters zu Hause bleiben will, nicht ansteht, aus einem Schmelzen auf einem Geleise gebliebenen Fortschritt ziehen zu wollen, mit dem die Ernährung des Volkes zu eng verknüpft ist.“ In einer Zeit, wo die wichtigste Lebensbedingung, die Nahrung, eine lebensgefährliche Sache

ist, und auch unsere Fleischvorräte unzureichend sind, wird die Allgemeinheit dem ungenügenden Erfinder als einem Wohltäter des Volkes gemäß Dank zollen. Sein wissenschaftliches Werk eröffnet erfreuliche wirtschaftliche Aussichten. Vor allem aber führt sie uns auch vor Augen, daß es noch Opferfreude gibt, im Gegenfatz zu anderen „Lugenden“, die sich aus der sehr deutlichen Sprache eines einseitig für die Landwirte wirkenden Berliner Blattes ergibt: „Entweder läßt man der Landwirtschaft einen Gewinn, oder besser Keinertrag, der auch den kapitalistischen wie den unter ungünstigeren natürlichen Bedingungen arbeitenden Wirtschaften — und diese zusammen bilden jedenfalls die erhebliche Mehrheit aller ländlichen Betriebe — die Aufrechterhaltung der Produktion ermöglicht; oder man führt eine feigende Einschränkung der landwirtschaftlichen Produktion noch bewußt herbei neben der durch die Kriegsverhältnisse schon unvermeidlichen. In diesem letzteren Falle aber muß zu irgend einem Zeitpunkt die Nahrungsmittelbedürfnisse so kurz werden, daß an Stelle der Knappheit wirkliche Not tritt, mit ihrer natürlichen Folge für den ganzen Kriegsausgang. Eine dritte gibt es nicht. Diese Alternative muß das deutsche Volk sich rücksichtslos klarmachen.“

Darf man denunzieren?

Unter dieser Epithet veröffentlicht die Rheinische Zeitung (Nr. 65 vom 20. März) folgenden leider berechtigten Rat: „Der größte Schuft im ganzen Land ist und bleibt der Denunziant.“ So wahr der Spruch für jede aus Nachsicht oder aus sonstigen unedlen Gründen erfolgte Anzeige ist, so notwendig ist sie dann, wenn durch sie die Einhaltung der Normen des Krieges gesichert wird. Polizei und Gemeindebehörden, Fortwärtensauschüsse und Lebensmittelkommissionen befragen mit Recht die Tatsache, daß sie aus der Bevölkerung heraus in der Ueberwachung der Normregeln der Kriegszeit so wenig Unterstützung finden. Nur wenige finden sich bereit, ihnen bekannt werdende Tatsachen amtlichen Stellen mitzuteilen. Jeder scheut vor Denunziationen. Ist das richtig? Nur sehr bedingt. Vor allem ist es unrichtig, wenn durch Verschweigen und Nichtanzeigen allgemeine Interessen geschädigt werden. In der Not des Krieges beansprucht die Sicherung der Ernährung das größte und allgemeinste Interesse. Wer sich dagegen vergeht, schädigt seine Mitmenschen und erschwert ihnen die Ueberwindung der Lebensmittelnot. Deshalb scheue man hierin vor Anzeigen nicht zurück. Der Bauer im Keller hat, hat keinen Anspruch auf das zugeteilte Wochenquantum. Er mag seinen Bestand aufzehren und nachher sich mit dem Teil begnügen, der ihm in gleicher Weise wie seinen weniger glücklichen Mitmenschen zugeteilt wird. Der Bauer aus anderer, der Gemeinde nicht bekannten Quelle erhält, hat gleichfalls keinen Anspruch. Wer die Schmalzdepote voll im Keller verwahrt, soll sich nicht minder begnügen. Heute sind Nahrungsmittel mehr wert als bares Geld. Muß der nahrungsmittellose Bürger sich mit dem begnügen, was ihm zugeteilt wird, so soll er verlangen und für seinen Teil mit dafür sorgen, daß alle über den gleichen Leisten geschlagen werden. In der Sicherung der Lebensmittelverteilung liegt die wichtigste Aufgabe der Gegenwart. Wo Stellerschätze gehoben werden, wird der rücksichtslose, allen Gemeinnutzen bare Egoismus getroffen. Hier wird die Anzeige vorborgerer Zeitände und nichtangemeldeter Wezünge zur öffentlichen Pflicht. Wieviele blutarme Familien haben in diesen Tagen ihre Kartoffeln mit andern, ebenso armen Familien geteilt? Die Armut hilft der Armut gern. Wo aber fanden sich Käufer, die von ihren Schmalz- und Buttervorräten Bedürftigen gegen gutes Geld abließen? Die sitzen in ihren Dachsbauten und freuen sich des eigenen Fetts. Wer solche Leute zur Anzeige bringt, dient der Gesamtheit.“

Was für Liebesgaben man ins Feld schicken soll.

Die unter dieser Ueberschrift in Nr. 7 und Nr. 9 gebrachten Rundschreiben haben verschiedene Feldpostbriefe von der Ostfront zur Folge gehabt. Ueber den Wert des Alkoholischen sind die Meinungen verschieden. Ein Teil der Briefschreiber ist der Meinung, daß bei den Verhältnissen, unter denen die Krieger dort leben müßten, etwas guter Rum oder Cognac „wirklich“ „nein“ sei. Außerdem sei nicht zu befürchten, daß einer sich betranke, wenn er ein Glaschen Rum oder Cognac als Liebesgabe erhalte, denn es werde alles kameradschaftlich geteilt und der einzelne erhalte nicht viel. Im Gegenteil dazu hat die Meinung, der Alkohol sei im Felde überflüssig, aber auch Zustimmung gefunden. Einigkeit herrscht jedoch bei allen Briefschreibern gegen die Karmelide. Mit dieser mögen sie und andere ja genug üble Erfahrungen gemacht haben. Allerdings ist hervorzuheben, daß zwischen guter Karmelade und manchem Witzwort, der unter diesem Namen führt, ein Unterschied ist. Aber schließlich ist sich jeder einmal leid und mancher hat schon von vornherein einen unbestimmten Willen. Soldaten kann man nur empfehlen, daß sie ihren Verwandten und anderen Liebesgaben sendern selber ihre Wünsche mitteilen. Das ist das einfachste Mittel, daß ihnen geholfen werde. Damit kann die Sache wohl erledigt sein, um so mehr, als mehrere Einwendungen, deren Abdruck die Schreiber verlangten, nicht dardreiß sind.“

Schweizerische Metallarbeiter in England.

Zur Ergänzung des Beitrags mit der gleichen Ueberschrift in Nr. 13 sei mitgeteilt, daß der Vorstand des Schweizerischen Metall- und Uhrarbeiter-Verbandes in Nr. 8 der Schweizerischen Metallarbeiter-Zeitung eine Warnung vor Abwanderung erlassen hat. In Nr. 12 wiederholt der Vorstand die Warnung und ergänzt sie dahin, daß ihm Klagen von Arbeitern aus England zugegangen seien, die in der Schweiz zum Militärdienst einziehen sollten oder wegen Familienangelegenheiten oder weil ihnen die Arbeitsbedingungen nicht zusagten und deswegen nach der Schweiz zurückkehren gedächten. Sie erhielten jedoch keinen Entlassungsschein und werden in England zurückgehalten bis nach Beendigung des Krieges unter dem Vorwand, daß sie Substitutions- oder andere Gesetzwirre kennen, die sie nicht verlassen dürfen. In der gleichen Nummer der Schweizerischen Metallarbeiter-Zeitung wird eine Postkarte von zwei schweizerischen Kollegen in England (England) abgedruckt, auf der sie den Verbandsvorstand schriftlich bitten, einem Herrn Kofsky in Zürich (wahrscheinlich ihr Anwalt) die Mitteilung zukommen zu lassen, „er möge dafür besorgt sein, daß jeder nach England abreisende Schweizer mit einem Mitbewerber versehen wird, auf dem eine Strafe zur Berechnung des Zahltags angesetzt ist.“

Ferner verbreitete Wolffs Telegraphenbureau am 17. März die Mitteilung, daß die Berner Tagwacht eine Schilderung von dem Ungemach enthalte, dem schweizerischen Metallarbeiter in England ausgesetzt seien. Sie hätten keine Möglichkeit zur Rückreise und die Logenweise wendet sich an den Bundesrat, damit er die gefangen gehaltenen schweizerischen Arbeiter in Schutz nehme.

Vom Ausland

Frankreich.

Der der Schiffsindustrie. Von England ist eine Kommission nach Frankreich geschickt worden, um deren Schiffsindustrie zu studieren. Es gehörte ihr auch der Vorsitzende der Gewerkschaft der Schiffbauarbeiter, J. L. Brownlie, an. Das sei das erste Mal in England, daß die Lage der französischen Schiffsindustrie berichtet haben, ist vom Schreiber des französischen Metallarbeiterverbandes, dem Kollegen Kofsky, als zu nötig gekennzeichnet worden. (Siehe Nr. 10 der Metallarbeiter-Zeitung.) Zu übergehen diesen Teil des Berichtes und geben wir die Stellen wieder, die von der Organisation der Gewerkschaften Frankreichs handeln.

Die Kommission befand sich 23. Februar. Auf Grund des darin enthaltenen Berichtes für die Gewerkschaft der Schiffsarbeiter sind hauptsächlich überstanden worden demnach die Erzeugung der Fahrzeuge, demnach die Schiffsbau- und Erzeugung neuer Fahrzeuge.

Ausbehnung alter Munitionsfabriken. Bemerkenswert ist, daß Errichtung der neuen Fabriken ganz privater Unternehmungszug zu verdanken ist; es sind keine Fabriken von der Regierung zu Daachen oder Beihilfe irgend welcher Art unterstützt worden. Die Regierung hat auf die Betriebserrichtung ein Drittel des für übernommene Arbeit vertraglich festgesetzten Preises angezahlt, anderen zwei Drittel bei Ablieferung der Arbeit. Die Kommission ist erstaunt über die Menge der Maschinen, die eingeführt den Unternehmern möglich war. Tausende neuer Maschinen, zumeist aus Amerika, in vielen Fällen auch aus der Schweiz und England, sind eingestellt worden. Das Merkmal der französischen Geschloßherzeugung ist, daß sie sich auf kleine Unternehmungen verteilt, wobei der Pariser Bezirk allein an die 1800 birgt. Diese Fabrikanten erhalten aus Gründen der leichteren Verwaltung die Bestellungen a zweiter Hand; aber es wird ihnen der Preis gezahlt, der dem ersten Mittelsmann gewährt ist. Viele dieser kleinen Werksstätten sind von den Mitgliedern einer Familie besetzt. So wird beispielsweise in einer Werksstätte die Tagelöhner vom Vater und seinen Töchtern, die Nachmittags von seiner Mutter und seinem Sohn beschäftigt. In nachgeahmten Fabriken wird Tag- und Nachtschicht gemacht. In einigen Fällen ist der Dreischichtplan in Brauch. Wo der Dreischichtplan in Fall die Arbeitsstunden zwischen sechs oder sieben Uhr morgens um sechs oder sieben Uhr abends. Um die Tagesmitte ist eine Arbeit unterbrechung von einer bis anderthalb Stunden, wodurch es den Arbeiterinnen möglich ist, daheim nach den Kindern zu sehen und die Mahlzeit zu bereiten. In Nachtschicht wird 10 Stunden geschäft mit einer Stunde für Essen, das gewöhnlich an den Maschinen eingenommen wird. Die Schichten werden allgemein alle vierzehn Tage gewechselt; beim Schichtwechsel erhalten die Arbeiter 24 Stunden frei. In einigen Fällen wird am Sonnabendnachmittag nicht gearbeitet, wodurch die Möglichkeit zu Reparaturen gegeben ist.

Fall in allen Zweigen der Industrie sind seit Kriegsbeginn Frauen eingestellt worden. Sie sind aus allen möglichen Berufszweigen gekommen. Zumeist arbeiten sie soviel Stunden wie die Männer. Bis jetzt sind sie für Nacharbeit nicht verantwortlich worden, aber das wird geändert, so daß sie wahrscheinlich künftig in hohem Maße auch nachts beschäftigt sein werden. Der Ausbehnung der Frauenarbeit ist keinerlei Grenze gesetzt. Die einzige Beschränkung, die bisher auf die Männer beschränkt ist, ist das Werkzeugmachen und das Einstellen der Stähle. Wenn mit dem letzteren haben einige Frauen schon begonnen; auch schleifen sie sich schon ihre Stähle um Messer selbst.

Die Einführung von ungelerten Leuten ist dadurch erleichtert worden, daß die Werksstätten ihre Fabrikation auf bestimmte Erzeugnisse beschränkt haben: eine Werksstätte macht nur Zündkerzen die andere nur 75 Millimeter-Großmutter usw. Als allgemeine Regel wird erklärt, bei kleiner Arbeit käme die Leistung der Frauen der der Männer gleich, wenn überschreite sie in besonderen Fällen sogar während bei schwereren Arbeiten die Frauen innerhalb gewisser Grenzen ebensoviele leisten wie ihre männlichen Kollegen.

Abgesehen vom Werkzeugmachen, Einrichten der Stähle und von der Reparatur wird alle Arbeit in Stück verrichtet. Das Präzisionsystem ist unbekannt. Für die Frauen besteht kein anderer Zeitlohn als der, der für ihre Lehrszeit gilt und gewöhnlich als feste Mindestlohn angesehen wird. Die Lehrszeit für Maschinenarbeiterinnen ist durchschnittlich eine Woche; in einigen Fällen dauert sie 14 Tage in anderen nur einen Tag. Um die Unternehmung der Arbeiterinnen kümmert sich die Regierung nicht, sondern sie wird von jeder Fabrik selbst besorgt. Zumeist lernt ein Mann die neue Kollegin an, die dann an seinen Platz tritt, worauf er an einer andern Maschine die Unternehmung fortsetzt. Es wird erklärt, daß die Männer anfänglich diesem Verfahren widersprochen hätten, aber solche Einwendungen seit langen verschunden seien. Der Bericht der Kommission sagt die Einführung von ungelerten und weiblichen Arbeitskräften habe in Frankreich nicht die Schwierigkeiten wie in England zeitig. Die Gewerkschaftsregeln seien in den französischen Werksstätten nachgerade ganz außer Kraft gesetzt worden, und ungelerten Leuten die sich geschickte zeigten, sei der Uebergang zu den Beschäftigten gelerner Leute gestattet. Seit dem Beginn des Krieges ist kein Streik vorgekommen und keine Forderung auf allgemeine Lohnserhöhung gestellt worden. Ein großer Teil der männlichen Arbeiterschaft steht allerdings im Militärdienst. Unter ihr befinden sich viele die einberufen, aber nicht felddienfttauglich sind. Die Minderzahl der Arbeiter ist auffallend gut; der freiwillige Arbeitszeitverlust beträgt nicht einmal 1 v. H.

Der Bericht der englischen Kommission schließt wörtlich: „Es scheint uns, daß die Steigerung der Geschloßherzeugung in Frankreich einem Umstand zu verdanken ist, und nur einem, nämlich der patriotischen Begeisterung, die dort herrscht.“ F. K.

Eingegangene Schriften

(Zur Bestellung der angezeigten oder besprochenen Werke wenden man sich nicht an uns, sondern nur an den bei jedem Werke angegebenen Verlag oder an eine Buchhandlung.)

Die Glocke, Sozialistische Halbmonatsschrift, Herausgeber: Karbus (Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H. München). Das 14. Heft dieser Zeitschrift, die vom 1. April an wöchentlich erscheint, ist soeben erschienen und enthält folgende Beiträge: Hermann Kranold: Deutsche sozialistische Schriften zum Kriege. H. Peus (Dessau): Wie wollen wir uns verhalten? Raul Fricke: Zur Abwehr. Franz Dieberich: Weltkrieg-Romane. Salomondeminger: Im Hülfverein. Des Hausierers Klage. Aus unserer Sammelmappe. Einzelhefte 25 S., bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

Verbands-Anzeigen

Mitglieder-Versammlungen.
(In allen Versammlungen werden Mitglieder aufgefordert.)
Dienstag, 4. April:
Gassau (Diamantarbeiter). Saalbau.
Mittwoch, 5. April:
Esslin. Gewerkschaftshaus, halb 9.
Freitag, 7. April:
Karlsruhe (Blech- u. Installateure) Sambraustraße, 6 Uhr.
Samstag, 8. April:
Bernigerode. Volksgarten, 8 Uhr.
Wiesbaden. Gewerkschaftshaus, 9 Uhr.
Sonntag, 9. April:
Augsburg (Getzungsamt). Stadt Lechhausen, Jakobswallstr., 10 Uhr.
Weinheim. Göttemann, 3 Uhr.
Wetzlar. Behrens, Oberwallstr., 3 Uhr.
München (Elektronen und Helfer). Gewerkschaftshaus, 10 Uhr.

Selbstleschen. Donnerstag, 6. April, abds. 8 Uhr, Edemann, Dillstr.

Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen u. dergl.
Berlin. Heffegeld wird nur morgens von 9-10 Uhr oder nachmittags von 4-5 Uhr, Luftschiffunterstützung nur von 9-10 Uhr morgens ausbezahlt.

Gestorben.
Wagen. Matthias Fricke, Rabler, 54 Jahre, Magenleiden.
Kelpitz. Wilhelm Grosse, Hobler, 50 Jahre, Schlaganfall.
— Max Lauterbach, Förster, 40 Jahre, Schlaganfall.
— Walter Sänker, Dreher, 21 Jahre, Herzschlag.
— Walter Ring, Berichtschreiber, 31 Jahre, Tuberkulose.
Ragdeburg. Otto Alex, Arbeiter, 63 Jahre, Herzfehler.
— Billy Keimwald, Arbeiter, 33 Jahre, Lungenerkrankung (78).
Koblenz-Potsdam. Wilhelm (Gottschalk), 81.
— Frau Buche (82).

Zentralerbeitsnachweis für Gravure und Zifellere

□ Berlin C. 54, Linienstraße 83/85. □
Druck und Verlag von Alexander Schlicke & Co., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Rötterstraße 16 B.